

durchsichtig. Sieht man von Abs. 1 Satz 2 ab, der wegen des Worts „insbesondere“ keine selbständige Bedeutung zu haben scheint, so bleiben als „ernstliche“ Scheidungsgründe alle die Gründe, welche den Erfolg hatten, „daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat“. Aber gerade diese Formel gibt Rätsel auf. Das BG Leipzig<sup>227)</sup> hat die *Präambel* des Gesetzes herangezogen und die Klage des Mannes, der sich einer anderen Frau zugewendet hatte, wegen „Leichtfertigkeit“ abgewiesen. Vorsichtiger war das BG Halle<sup>228)</sup>. Es schied die Ehe des 22jährigen Mannes und der 20jährigen Frau, die ein Kind hatten und beide geschieden sein wollten, legte ihnen aber „dringend nahe“, im Falle einer Wiederverheiratung zu bedenken, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wurde (!).

Nach einigen Entscheidungen seiner Senate<sup>229)</sup> sah sich das Plenum des OG veranlaßt, nach § 58 des sowjetzonalen GVG eine „*Richtlinie über die Voraussetzungen des Ehescheidungsrechts*“<sup>C)</sup> zu erlassen; sie ist im Anhang S. 205 ff. abgedruckt<sup>230)</sup>. Aus der Richtlinie ergeben sich folgende Auslegungsgrundsätze<sup>231)</sup>: Die Gesichtspunkte der „Leichtfertigkeit“ (Präambel), der „unzumutbaren Härte“ und des „Wohls der Kinder“ haben *keine selbständige Bedeutung*, sondern sind nur bei der Entscheidung über die Kernfrage, ob die Ehe „ihren Sinn verloren hat“, mit heranzuziehen. Diese Hauptfrage ist aber eine Frage der „*objektiven Gegebenheiten*“. Es geht darum, ob die aufgetretenen Differenzen „noch eine Aussöhnung der Eheleute und bei entsprechender Einwirkung der Gerichte auf die Eheleute, wie sie dem Gericht obliegt, die Überwindung der entstandenen Trübungen erwarten und damit die Aufrechterhaltung

**und begründete Ursachen zurückzuführen ist und daß eine Aufrechterhaltung der Ehe im Widerspruch zu den Prinzipien der kommunistischen Moral stehen würde und keine normalen Bedingungen für ein gemeinsames Leben und für die Erziehung der Kinder bieten kann“ (nach der Übersetzung in Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1957, Sp. 193 Anm. 23).**

<sup>227)</sup> BG Leipzig, NJ 1956, 543.

<sup>228)</sup> BG Halle, NJ 1956, 287.

<sup>229)</sup> OG, NJ 1956, 736 (ehewidrige Beziehungen), NJ 1956, 739 (Bedeutung der Präambel), NJ 1957 R 20 (unzumutbare Härte), NJ 1957, 482 (Wohl der Kinder).

<sup>230)</sup> Richtlinie Nr. 9 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Voraussetzungen des Ehescheidungsrechts nach § 8 der EheVO vom 24. November 1955, vom 1. Juli 1957 — RP1. 2/57 — abgedruckt mit Begründung in NJ 1957, 441 ff. (444 f.).

<sup>231)</sup> Dazu H. Ostmann (vom Ministerium der Justiz), „Zur Richtlinie des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen der Ehescheidung“, NJ 1957, 459 ff.